Eingegangen
31. Okt. 2019
Klinikum Hochsauerland GmbH
Infrastruktur

STADT ARNSBERG

**Untere Bauaufsichtsbehörde**

DER BÜRGERMEISTER
Verwaltungssitz: Rathaus
59759 Arnsberg, Rathausplatz 1, Tel. (02932) 2010

**Bauberatung | Bauordnung | Denkmale**
Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg

Ihre Ansprechpartnerin: **Barbara Busemann**
Ihr Ansprechpartner: **Falk Stankowski**
Zimmer: 12 / 9
Telefon: **02932 201-1329 / -1331**
Telefax: 02932 201771329
E-Mail: f.stankowski@arnsberg.de
b.busemann@arnsberg.de

Stadt Arnsberg 59753 Arnsberg

Empfänger
Klinikum Hochsauerland GmbH
Herrn Dipl.-Kfm. Werner Kemper
Goethestraße 15
59755 Arnsberg

Vorhaben Neubau eines Pflege- und Funktionstraktes // Karolinen-Hospital "Klinikum 2022"

Aktenzeichen: **01444-18-29**

Arnsberg, 30.10.2019

Grundstück Arnsberg, Stolte Ley 5

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Gemarkung | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten |
| Flur | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 |
| Flurstück | 195 | 185 | 194 | 85 | 190 |

Ihr Zeichen

## Baugenehmigung

gemäß § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die nachstehend aufgeführten **Nebenbestimmungen, Bedingungen, Hinweise** sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten:

Die Beurteilung des Bauantrages erfolgt gem. Antragseingang nach der **Landesbauordnung NRW**, Bekanntmachung **01.03.2000** – zuletzt geändert am 20.05.2014.

1. Bis zur Aufnahme der Nutzung des Vorhabens müssen für den zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehr auf den Grundstücken Flurstücke Nr. 111 und 112 / Flur 37, Gemarkung Neheim-Hüsten, 452 Stellplätze, davon 5 Behindertenstellplätze, für Pkws verkehrssicher hergestellt sein. Weitere 118 Stellplätze der nach Gutachten des Ingenieurbüros für Verkehrswesen mbH Brilon Bondzio Weiser vom 18.10.2018 insgesamt notwendigen 570 Stellplätze sind auf den vorhandenen Flächen des Klinikums Flur 33; Flurstücke 180, 182, 190, 194, 195 / Flur 34; Flurstück 11 /

Flur 40; Flurstück 292 nachgewiesen und dauerhaft vorzuhalten. Jeder Stellplatz muss mindestens 2,45 m (Einzelplätze mindestens 2,50 m) breit und 5,00 m lang sein. Fahrradstellplätze sind ebenfalls in ausreichender Anzahl vorzuhalten **(Auflagen).**

2. Bis zur Aufnahme der Nutzung sind die unter dem AZ 553-19-29 beantragten und genehmigten 452 Stellplätze nach Ziff. 1 öffentlich-rechtlich zu sichern **(Bedingung).**

3. Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) einschließlich Nachweis zum konstruktiven Brandschutz erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

**Der Nachweis muss geprüft sein. Die Prüfberichte sind fortlaufend unaufgefordert vorzulegen!**

Die Prüfung kann durch folgende Stellen bzw. Personen durchgeführt werden:

a) Prüfung durch eine oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle für die Prüfung der Standsicherheit nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW

b) Prüfung durch eine anerkannte Prüfingenieurin oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik.

4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatl. anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, worin dieser bescheinigt, dass er/sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlage entsprechend den Nachweisen zur Standsicherheit errichtet wurde.

5. Für das Bauvorhaben sind Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne sie darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Diese Nachweise müssen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt oder geprüft sein.

6. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung eines/einer staatl. anerkannten Sachverständigen für den Schall- und Wärmeschutz vorzulegen, worin dieser bescheinigt, dass er/sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den Nachweisen zum Schall- und Wärmeschutz errichtet wurde.

7. Nach §§ 54 Abs. 2 und 61 Abs. 3 BauO NRW wird ein staatlich anerkannter Sachverständiger für den **Brandschutz**, der die stichprobenhaften **Kontrollen** durchführt, von der Unteren Bauaufsichtsbehörde hiermit gefordert. Mit der Baubeginnanzeige ist mir schriftlich der erforderliche **qualifizierte Fachbauleiter** für den Brandschutz, der die **Kontrollen** nach § 68 Abs. 2 BauO NRW durchführt, zu benennen.

8. Die als Fotokopie beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise der Brandschutzdienststelle der Stadt Arnsberg vom 10.05.2019, Aktenzeichen 3730/70-00002, sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

9. Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 84 Abs. 4 BauO NRW ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung von einer / einem Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben bezüglich des Brandschutzes den Anforderungen entspricht bzw. sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet bzw. geändert wurde.

10. An Sonderbauten können gemäß § 54 Abs. 1 BauO NRW (Stand 2000) zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 BauO NRW besondere Anforderungen gestellt werden. Da sich v. g. Anforderungen gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW auch auf „Brandschutzanlagen, -einrichtungen und –vorkehrungen" erstrecken können, wird hiermit die Durchführung der Funktionsprüfungen an Türanlagen mit Brandschutz- bzw. Rauchschutzanforderungen und Türanlagen in Flucht u. Rettungswegen monatlich, bei kürzeren Prüfzeiträumen des Herstellers nach Herstellerangaben, angeordnet. Um einen Nachweis der Funktionsfähigkeit der Türanlagen im Zuge von Prüfungen und ggf. in einem Schadensfall führen zu können, sind die Ergebnisse der Funktionstests in einem Prüfbuch zu dokumentieren (eine Tür-Nummer wird einmalig vergeben, dem Prüfbuch muss zu entnehmen sein, wer, wann, was, mit welchem Ergebnis geprüft hat).

**Vor Aufnahme der Nutzung ist eine Evakuierungsübung durchzuführen, diese ist in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen!**

a. Die Anforderungen aus dem vorgelegten Brandschutzkonzept und den zugehörigen Planunterlagen sind komplett umzusetzen.

b. Es sei darauf hingewiesen, dass bei einer nicht voll ausgeschöpften Baugenehmigung / bei einem nicht komplett umgesetzten Brandschutzkonzept ein Bestandschutz nicht geltend gemacht werden kann. Etwaig durchgeführte Bauzustandsbesichtigungen, deren Prüfumfang lediglich stichprobenhaft erfolgt, bewirken bei planabweichenden Ausführungen, keinen Bestandsschutz.

c. Sollte im Zuge der Bauausführung eine Umplanung erforderlich werden, so sind die entsprechenden Bauvorlagen vor einer geänderten Bauausführung zur Genehmigungsprüfung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

**Anlagen zur Stellungnahme:**

- Brandschutzkonzept vom 12.11.2018, Stand 12.04.2019
  Aufsteller: Ing.-Büro Neumann Krex & Partner, Enster Str. 13, 59872 Meschede
- Brandschutzpläne zum v. g. Brandschutzkonzept

**Hinweis: Auf die vorgeschriebenen Kontrollen der Sachverständigen während der Bauzeit weise ich hiermit noch einmal ausdrücklich hin.**

**Hinweis: Vor Beginn der Maßnahme sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde Bauleiter, Fachbauleiter, etc. namentlich und mit Unterschrift zu benennen!**

11. **Übereinstimmungserklärung** der Bauprodukte mit den techn. Baubestimmungen.

12. Bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung ist ein Abnahmebericht zur Funktionsfähigkeit eines Sachverständigen sowie eine Konformitätsbescheinigung der Aufzugsanlage vorzulegen (§ 4 Abs. 1 AufzVO).

13. Für Aufzüge sind der § 39 BauO NRW, § 12 AVO, die Aufzugsverordnung vom 27.02.1980 (BGB1 I S. 173), die TVAufzug vom 06.10.1965 sowie für die Fahrschachttüren DIN 18090, 18091 und 18092 - alle in der neuesten gültigen Fassung - zu beachten.

14. Die als Fotokopie beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise des Hochsauerlandkreises, Organisationseinheit Abfallwirtschaft, vom 11.02.2019, Aktenzeichen 34-42 (056/19), sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

15. Die als Fotokopie beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise des Hochsauerlandkreises, Organisationseinheit Wasserwirtschaft, vom 22.01.2019, Aktenzeichen 33/33-42-X-0018-19, sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

16. Die als Fotokopie beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise des Hochsauerlandkreises, Organisationseinheit Gesundheitsamt, Amtsärztlicher Dienst, Infektionsschutz und Verwaltung, vom 28.02.2019, Aktenzeichen 37/1 Dr.Ra/Fra, sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

17. Die als Fotokopie beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise des Hochsauerlandkreises, Organisationseinheit Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, vom 10.10.2019, Aktenzeichen 41.3.40372-2019-04, sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

18. Vor **Betonierung der Bodenplatte** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ein Nachweis über die **Einhaltung der Grundrissfläche** (zu den Flurstücken 12 und 104, Flur 34) sowie der **NN-Höhe** vorzulegen. **(Bedingung)**

19. Das Bauvorhaben ist nach § 55 BauO NRW **barrierefrei** zu errichten. Die **DIN 18040-1** ist entsprechend zu beachten.

20. **Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.**

21. Voraussetzung dieser Baugenehmigung ist die Zulassung von Abweichungen gemäß § 73 Abs. 1 BauO NRW /2000. Auf den entsprechenden Abweichungsbescheid wird hiermit verwiesen.

22. In das Baulastenverzeichnis der o. a. Unteren Bauaufsichtsbehörde wurde zugunsten des Bauvorhabens Baulasten eingetragen. Diese Baulasten sind Genehmigungsvoraussetzung. Sie beziehen sich auf die Abstandsflächen.

Allgemeine Hinweise:

Die Fensterbrüstungen müssen in einer Absturzhöhe bis zu 12 m mindestens 80 cm, darüber mind. 90 cm hoch sein. (§ 41 Abs. 5 BauO NRW /2000)

Allgemein zugängliche Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegenden Flächen angrenzen, sind zu umwehren. (§ 41 Abs. 1 BauO NRW /2000)

Notausstiege sind mit einer lichten Öffnung von mindestens 0,90 m Breite und mindestens 1,20 m Höhe vorzusehen (§ 40 Abs. 4 BauO NRW /2000).

Für die Ausführung der Entwässerungsanlagen ist § 45 BauO NRW maßgebend. Außerdem sind DIN 1986 und 4281 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Es dürfen nur Rohrmaterialien und Entwässerungsgegenstände eingebaut werden, die den genannten Vorschriften entsprechen.
Die Zufahrtswege sind an der Auffahrt und in Kurven durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Sie müssen eine jederzeit (auch im Winter) deutlich sichtbare Randbegrenzung erhalten und auch jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sein.

An der obersten Stelle des Treppenraumes ist eine Rauchabzugsvorrichtung mit einer Größe von mindestens 5 % der Grundfläche, mindestens jedoch von 1 m² anzubringen, die vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz aus zu öffnen sein muss. Die Vorrichtungen zum Öffnen müssen an der Bedienungsstelle die Aufschrift "Rauchabzug" haben. An der Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind. (§ 37 Abs. 12 BauO NRW /2000)

Die Bestimmungen und Vorschriften gem. der gesetzlichen Regelungen des Seuchenalarmplanes NRW sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

Gem. Handlungsfaden des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katatstrophenhilfe zum Schutz kritischer Infrastruktur; hier: Risikomanagement im Krankenhaus ist vorzugehen. Diese Leistungsfähigkeit des Krisenmanagements sollte idealer Weise in regelmäßigen Übungen festgestellt und dokumentiert werden.

Das als Anlage beigefügte Baustellenschild ist während der Dauer der Baumaßnahmen auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren und vor Witterungseinflüssen geschützten Stelle anzubringen. (§ 14 Abs. 3 BauO NRW /2000)

Die Gefahrenzone der Baustelle ist, soweit unbeteiligte Personen gefährdet werden können, abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen. (§ 14 Abs. 2 BauO NRW /2000)

Ich verweise auf die in § 81 „Bauüberwachung" BauO NRW (2000) und § 82 „Bauzustandsbesichtigung" BauO NRW (2000) näher bezeichneten und notwendigen kostenpflichtigen Begehungen des Bauvorhabens.

## Gebührenbescheid

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung ist eine **Gesamtgebühr von 206.209,00 €** zu entrichten (siehe beiliegende Gebührenberechnung).

Ich bitte Sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieses Bescheides an die Stadtkasse Arnsberg zu überweisen.

| KASSENZEICHEN (bei Zahlung bitte angeben): | 050064808-1063 |
|---|---|

IBAN: DE16 4665 0005 0000 0000 26 BIC: WELADED1ARN oder

IBAN: DE29 4666 0022 0102 1401 00 BIC: GENODEM1NEH

Bei Zahlung ist die Angabe des **Kassenzeichens 050064808-1063** unbedingt erforderlich. Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, bin ich leider gezwungen, die Beitreibung des Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens kostenpflichtig zu veranlassen. Außerdem müssen bei verspäteter Zahlung Säumniszuschläge erhoben werden.

**Ihre Rechte:**

Gegen diesen **Bescheid** sowie gegen den **Gebührenbescheid** können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Falk Stankowski

**Hinweis:**
Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Wir helfen Ihnen gerne weiter. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch einen solchen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**Rechtsgrundlagen:**

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000
- GV NRW S. 256/SGV NRW 232 -

Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06.12.1995
- GV NRW S. 1241/SGV NRW 232 -

Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung -SBauVO NRW) vom 17.11.2009
- GV NRW S. 682/SGV NRW 232 -

Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000
- GV NRW S. 422/SGV NRW 232 -

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 15.08.1994
- GV NRW S. 710/SGV NRW 791 -

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999
- GV NRW S. 524/SGV NRW 2011 -

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001
- GV NRW S. 626/SGV NRW 2011 -

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017
- BGBl. I S. 3634 -

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017
- BGBl. I S. 3786 -

Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten". (Stand nach § 33 BauGB – 30.10.2019)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
– BGBl. I S. 686 -

- in der jeweils geltenden Fassung -

STADT ARNSBERG

**Untere Bauaufsichtsbehörde**

DER BÜRGERMEISTER
Verwaltungssitz: Rathaus
59759 Arnsberg, Rathausplatz 1, Tel. (02932) 2010

Stadt Arnsberg 59753 Arnsberg

**Bauberatung | Bauordnung | Denkmale**
Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg

Ihre Ansprechpartnerin: **Barbara Busemann**
Ihr Ansprechpartner: **Falk Stankowski**
Zimmer: 12 / 9
Telefon: **02932 201-1329 / -1331**
Telefax: 02932 201771329
E-Mail: b.busemann@arnsberg.de
f.stankowski@arnsberg.de

Empfänger
Klinikum Hochsauerland GmbH
Herrn Dipl.-Kfm. Werner Kemper
Goethestraße 15
59755 Arnsberg

Vorhaben Neubau eines Pflege- und Funktionstraktes // Karolinen-Hospital "Klinikum 2022"

Aktenzeichen: **01444-18-29**

Arnsberg, 30.10.2019

Grundstück Arnsberg, Stolte Ley 5

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Gemarkung | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten |
| Flur | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 |
| Flurstück | 195 | 185 | 194 | 85 | 190 |

Ihr Zeichen

**Abweichungsbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag lasse ich von den nachstehenden Vorschriften gemäß § 73 BauO NRW die **Abweichungen gem Brandschutzkonzept von Neumann, Krex & Partner vom 12.11.2018 / Stand: 12.04.2019 – Nr. 05180349-0.1** zu:

1. § 29 (1) BauO – ungeschützte Stahlkonstruktion der Lüftungszentrale
2. § 32 (1) BauO – Brandabschnittslänge
3. § 33 (3) BauO – Verwendung einer brennbaren abdichtung (Brandwandbreich)
4. § 33 (6) BauO – Feuerschutzverglasung „F90" in Brandwand
5. § 37 (2) BauO – Überschreitung der Rettungsweglänge
6. § 37 (5) BauO – Treppenraumerweiterung mit Öffnungen zu anderen Räumen
7. § 38 (1) BauO – Verzicht auf „notwendige Flure"
8. § 38 (2) BauO – Flurlänge / Rauchabschnitt > 30 m
9. § 38 (5) BauO – Einbau G30 – Verglasung (anstatt F30)
10. § 129 (1) SBauVO – Verzicht auf Abtrennung zum RTW-Fahrerraum
11. § 147 (4) SBauVO – Lage der Trafos in einem Geschoss unter 4 m GOK

**Ihre Rechte:**

Gegen diesen **Bescheid** können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Falk Stankowski

**Hinweis:**
Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Wir helfen Ihnen gerne weiter. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch einen solchen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

**Rechtsgrundlagen:**

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000
- GV NRW S. 256/SGV NRW 232 -

Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06.12.1995
- GV NRW S. 1241/SGV NRW 232 -

Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung -SBauVO NRW) vom 17.11.2009
- GV NRW S. 682/SGV NRW 232 -

Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000
- GV NRW S. 422/SGV NRW 232 -

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017
- BGBl. I S. 3634 -

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017
- BGBl. I S. 3786 -

Bebauungsplan NH 147 „Karolinen-Hospital Hüsten". (Stand nach § 33 BauGB, 30.10.2019)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
– BGBl. I S. 686 -

- in der jeweils geltenden Fassung -

Fachbereich Bürgerdienste, Soziales, Sicherheit
Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst
Brandschutzdienststelle
AZ.: 3730/70-00002

Arnsberg, den 10.05.2019
Christian Luig
☎ 2057

**Anlage zum Bauvorhaben:** **Neubau eines Pflege- und Funktionstraktes / / Karolinenhospital**

**Bauherr:** **Klinikum Hochsauerland GmbH**
**Herr Dipl.-Kfm Werner Kemper**
**Goethestraße 15, 59755 Arnsberg**

Auf folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise wird besonders hingewiesen:

Zu dem Bauvorhaben wurde durch das Sachverständigenbüro Neumann, Krex & Partner ein Brandschutzkonzept (Projektnr.: 05180349-0.1)erstellt. Dieses Konzept ist Bestandteil der Baugenehmigung. Forderungen und Bedingungen des Brandschutzkonzeptes sind bei der weiteren Planung und Ausführung entsprechend umzusetzen.

**Zu 2.11.2:**
**Die Löschwassereinspeisestellen sind zusätzlich mit einem Schild nach DIN 4066 zu versehen, auf dem die Treppenraumbezeichnung (Entnahme), in welchen eingespeist wird, zu lesen ist. Die Bezeichnung auf dem Schild muss mit der Bezeichnung im Feuerwehrplan übereinstimmen. Die Ausführung ist vorher mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.**

**Zu 2.11.4:**
**Es muss eine Gebäudefunkanlage in TMOa-Ausführung verbaut werden.**
**Die für die Feuerwehr erforderlichen Komponenten sind ebenfalls am FIZ zu installieren.**

**Zu 2.14:**
**Die Größe des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) ist so zu wählen, dass dieses <u>mindestens zwei einzeln gesicherte Generalhauptschlüssel</u> aufnehmen kann. Diese zwei Schlüssel sind somit in zwei Halbzylindern zu sichern und <u>nicht</u> an einem Bund zu befestigen. Dies ist aufgrund der Gebäudeausdehnung erforderlich, weil unter Umständen mehrere einzelne Schlüssel im Einsatzfall benötigt werden.**

**Pro Meldergruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte in Anlehnung an die DIN 14675 in DIN A3 laminiert und mit fest angebrachten Reitern zur Kennung der Meldergruppe gut sichtbar und griffbereit am FIZ, in ein gegen unberechtigten Zugriff gesichertes Depot zu hinterlegen. Es müssen der Feuerwehr am FIZ <u>zwei</u> komplette Sätze Laufkarten, sowie ein zusätzlicher Feuerwehrplan zur Verfügung stehen.**

**Sollten in Zwischendecken Melder installiert werden, so ist für die Feuerwehr am Anlaufpunkt FIZ eine Trittleiter vorzuhalten, welche im Einsatzfalle dazu dient die jeweiligen Melder in der Zwischendecke kontrollieren zu können.**
**Diese ist gegen unbefugten Zugriff mit einer Feuerwehr-Leitersicherung und der Feuerwehrschließung der Feuerwehr Arnsberg zu sichern.**
**Sollten die Klappen der Zwischendecke verschlossen sein ( Dreikant o.ä.) ist ein entsprechendes Öffnungswerkzeug am FIZ vorzuhalten, um die Zwischendecke zerstörungsfrei und schnell kontrollieren zu können.**

HOCHSAUERLANDKREIS HSK DER LANDRAT

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadt Arnsberg
Untere Bauaufsichtsbehörde
Frau B. Busemann
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

| | |
|---|---|
| Verwaltungsgebäude | Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg |
| Organisationseinheit | Gesundheitsamt Amtsärztlicher Dienst, Infektionsschutz und Verwaltung |
| Sachbearbeiter/in | Dr. Roland Rautenstrauch |
| Telefondurchwahl | 02931 94-4335 |
| Telefax | 0291 94-26213 |
| E-Mail | roland.rautenstrauch @hochsauerlandkreis.de |
| Zimmer-Nr. | 102 |
| Aktenzeichen | 37/1 Dr. Ra/Fra |
| Datum | 28. Februar 2019 |

**Stellungnahme des Gesundheitsamtes zum Bauantrag: Neubau Pflege- und Funktionstrakt am Standort Hüsten des Klinikum Hochsauerland, wie durch die Pläne der LUDES Architekten Recklinghausen, Datum vom 09.11.2018 ausgewiesen**
**Ihr Schreiben vom 11.01.2019, Az.: 01444-18-29**

Sehr geehrte Frau Busemann,

aufgrund der Ihrem Schreiben vom 11.01.2019 beigefügten Bauantragsunterlagen, nach Auswertung: Der vorliegenden umfangreichen krankenhaushygienischen Stellungnahme der HYBETA (vom 07.01.2019) der Bewertung des Lüftungskonzeptes (vom 23.01.2019), erstellt durch Frau Dr. J. Okpara-Hofmann/H. Schunk sowie des Konzeptes Betriebsorganisation (BO) des LUDES Architektenbüros (vom 09.11.2018); wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine hygienischen Bedenken gegen die Baumaßnahme: Neubau eines Pflege- und Funktionstraktes/Karolinen-Hospital „Klinikum 2022". Die Voraussetzung ist, dass die in den oben genannten Stellungnahmen aufgeführten Maßgaben beachtet werden. Die Inhalte des Konzeptes Betriebsorganisation (BO) sind umzusetzen bzw. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ggf. anzupassen.

Die gesamte Baumaßnahme muss durch das Hygienefachpersonal des Klinikums regelmäßig fachlich begleitet werden. Der gesamte Bau muss nach Abschluss von der Krankenhaushygienikerin im Rahmen einer Begehung abgenommen werden.

Im Rahmen des am 27. Februar 2019 erfolgten Planungs- und Abstimmungstreffens mit den maßgeblichen Vertretern des Klinikums und den o.g. Vertretern der HYBETA und LUDES (Herr Hoppenbrock) wurde Folgendes ergänzend zu den schriftlich vorgelegten Rahmenbedingungen konsentiert, bzw. angeregt:

1. Das Öffnen von Sterilgut-Weichverpackungen (im Rüstbereich auf Ebene II) im Rahmen des Rüstens der Instrumententische ist zulässig (siehe Baustellungnahme Punkt 4.6.1.1 Rüstbereiche).

2. Es wurde angeregt, den vorgesehenen kleinen Bereich in der Wartezone der Zentralen Notaufnahme, welcher für Infektionspatienten vorgesehen ist, größer zu bemessen.
3. Es wurde angeregt, zusätzliche Räume zur Entsorgung/Zwischenlagerung von kontaminiertem Material im Funktionsbereich der Radiologie (Schockraum2/Bucky AP) und Kardiologie (LHKM/DAS) einzuplanen, da der zugeordnete Pflegarbeitsraum unrein weit entfernt vorgesehen ist.
4. Es wurde angeregt die Bettenaufbereitung der High-Care-Ebene 3 im Bereich Bettenaufbereitung auf der Ebene 4 vorzunehmen.

**Die schriftliche Stellungnahme der Krankenhaushygienikerin über das Ergebnis der Abnahmebegehung, mit Angabe und Bewertung der Ergebnisse der mikrobiologischen Beprobung der Hausinstallation gem. Trinkwasserverordnung, ist dem Gesundheitsamt vor Inbetriebnahme zuzuleiten und ist Voraussetzung für die Freigabe des Betriebes durch das Gesundheitsamt.**

Bei Erteilung der Baugenehmigung wird um Überlassung einer Kopie gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Rautenstrauch
Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen

HOCHSAUERLANDKREIS HSK DER LANDRAT

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadt Arnsberg
Untere Bauaufsichtsbehörde
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Stadt Arnsberg
Bauberatung | Bauordnung | Denkmale
14. Feb. 2019
1444-18 (3) 2

| | |
|---|---|
| Verwaltungsgebäude | Steinstr. 27, 59872 Meschede |
| Organisationseinheit | Abfallwirtschaft und Bodenschutz |
| Sachbearbeiter/in | Frau Knipschild |
| Telefondurchwahl | 0291 94-1663 |
| Telefax | 0291 94-26346 |
| E-Mail | monika.knipschild @hochsauerlandkreis.de |
| Zimmer-Nr. | 612 |
| Aktenzeichen | 34-42 (056/19) |
| Datum | 11. Februar 2019 |

# Stellungnahme Fachdienst Abfallwirtschaft/Bodenschutz

**Bauvorhaben des Klinikum Hochsauerland GmbH, Herrn Dipl.-Kfm. Werner Kemper , Goethestraße 15, 59755 Arnsberg**
**- Neubau eines Pflege- und Funktionstraktes / Karolinenhospital "Klinikum 2022" -**
**Bauort: Arnsberg-Neheim, Stolte Ley 5**

**Ihr Ersuchen um Stellungnahme vom 01.02.2019, Az.: 01444-18-29**

**1 Ausfertigung Bauantragsunterlagen**

Seitens der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.

**Hinweis:**

Überschussmassen (Boden), die nicht auf der genehmigten Fläche eingebaut werden können, sind vorrangig einer ordnungsgemäßen genehmigten und schadlosen Verwertung zuzuführen oder auf einer genehmigten Deponie zu entsorgen.

Im Auftrag

Brandenburg

**HOCHSAUERLANDKREIS** HSK **DER LANDRAT**

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · 59870 Meschede

Stadt Arnsberg
Eing: 16. Okt. 2019

Stadt Arnsberg
Bauen / Wohnen / Denkmal
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Stadt Arnsberg
Entbehrung | Bauordnung | Denkmale
16. Okt. 2019


| | |
|---|---|
| Verwaltungsgebäude | Kreishaus<br>Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon |
| Organisationseinheit | Untere Umweltschutzbehörde/<br>Immissionsschutz |
| Sachbearbeiter/in | Anita Schütte |
| Telefon / Telefax. | 02961/94-3263 / -94-3399 |
| E-mail: | anita.schuette@hochsauerlandkreis.de |
| Zimmer-Nr. | 235 |
| Arbeitsstätten-Nr. | **0063624.1** |
| Aktenzeichen | **41.3.40372-2019-04** |
| Datum | Brilon, 10.10.2019 |


Vorhaben: Neubau eines Pflege- und Funktionstraktes / / Karolinen-Hospital "Klinikum 2022";
hier: Stellungnahme zum Bauantrag aus Sicht des Immissionsschutzes

Antragsteller: Klinikum Hochsauerland GmbH
v.d. Herrn Dipl.-Kfm. Werner Kemper
Goethestraße 15, 59755 Arnsberg

Grundstück Arnsberg-Hüsten, Stolte Ley 5, 17

Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 33, Flurstücke 185, 195, 194, 85, 190

---

**Ihr Zeichen: 01444-18-29**

Die Prüfung der mir zugeleiteten Antragsunterlagen führte zu folgendem Ergebnis:

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, sofern die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen bzw. Hinweise der Immissionsschutzbehörde in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

Bitte senden Sie mir eine Ausfertigung Ihrer Entscheidung – nach Möglichkeit als PDF-Dokument – an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse.

Im Auftrag

Schütte

**SG 41/3 Untere Umweltschutz-behörde/Immissionsschutz**
**Arbeitsstätten-Nr.: 0063624.1**
**Az.: 40372-2019-04**

Sachbearbeiter/in: Anita Schütte
Telefon: 02961/94-3263
Datum: 08.10.2019

# Stellungnahme der Unteren Umweltschutzbehörde

**Antragsteller:** Klinikum Hochsauerland GmbH
v.d. Herrn Dipl.-Kfm. Werner Kemper, Goethestraße 15, 59755 Arnsberg

**Baugrundstück:** Arnsberg, Hüsten, Stolte Ley 5, 17

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Gemarkung:** | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten |
| **Flur:** | 33 | 33 | 33 | 33 | 33 |
| **Flurstück:** | 185 | 195 | 194 | 85 | 190 |

**Bauvorhaben:** Neubau eines Pflege- und Funktionstraktes / / Karolinen-Hospital "Klinikum 2022";
hier: Stellungnahme zum Bauantrag aus Sicht des Immissionsschutzes

**Nebenbestimmungen:**

1. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahr-zeuge) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

**59759 Arnsberg**

- Müscheder Weg 2, 4 und 8
- Wicheler Weg 10, 20 und 30
- Flurstück 138

| | |
|---|---|
| bei Tage | 50 dB (A) |
| bei Nacht | 35 dB (A) |

**59759 Arnsberg**

- Christine-Teusch-Weg 10

| | |
|---|---|
| bei Tage | 55 dB (A) |
| bei Nacht | 40 dB (A) |

**59759 Arnsberg**

- Müscheder Weg 1, 1a, 3, 5, 7, 14
- Stolte Ley 4, 4a, 6, 12, 16, 22, 24, 26
- Wicheler Weg 16a

| | |
|---|---|
| bei Tage | 60 dB (A) |
| bei Nacht | 45 dB (A) |

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).
Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)

und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

2. Der vom Ingenieurbüro Draeger Akustik erstellte schalltechnische Bericht Nr. 19-35 vom 17.07.2019 „Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmimmission in der Nachbarschaft" ist Bestandteil der Baugenehmigung.
Die dort unter Punkt 5.9. „Beurteilung der Immissionspegel" aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen, Randbedingungen und Betriebsweisen sind beim Betrieb einzuhalten.

3. Der Liefer und Ladebetrieb darf nur an Werktagen in der Zeit von 06:00 - 22:00 Uhr erfolgen.

4. Während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr ist für Liegendanfahrten ausschließlich die „Liegendanfahrt Süd" zu nutzen.

5. Zu- und Abfahrten zum bzw. vom Labor dürfen während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr ausschließlich an der neuen „Laboranfahrt Ost" erfolgen.

6. An- und Abfahrten im Zusammenhang mit Patienten - Bring- und Abholvorgänge im Bereich der Dialyse und der Praxen dürfen in der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr nur über die östliche Fahrstrecke zwischen Dialyse und öffentlicher Straße „Stolte Ley" durchgeführt werden.

7. Die im Rahmen der Entsorgung notwendigen Wechsel des Presscontainers bzw. der Abfallbehälter darf nur währen der Tagzeit von 06:00 - 22.00 Uhr erfolgen.

8. Die Verdichtungsvorgänge des Presscontainers dürfen nur in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr stattfinden.

9. Die im Kapitel 5.2.2 „Neue Gebäudetechnik" des schalltechnische Bericht Nr. 19-35 vom 17.07.2019 „Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmimmission in der Nachbarschaft" des Ingenieurbüros Draeger Akustik zu Grunde gelegten Prognose-Emissionspegel (ggf. inklusive der nach TA Lärm zu vergebender Ton- bzw. Impulszuschläge $K_T + K_1$), sind einzuhalten.

10. Die im Kapitel 5.2.2 „Neue Gebäudetechnik" des schalltechnische Bericht Nr. 19-35 vom 17.07.2019 „Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmimmission in der Nachbarschaft" des Ingenieurbüros Draeger Akustik für die Dachtechnik - Aggregate beschriebenen Schallschutzmaßnahmen, sind umzusetzen. Alternativ kann die Einhaltung der zugrunde gelegten Prognose - Emissionspegel durch gleichwertige pegelreduzierende Maßnahmen erfolgen.

11. Die geforderten Schallschutzmaßnahmen bzw. Prognosepegel sind während der Bauausführung durch einen Lärmgutachter zu begleiten. Der Bericht ist uns abschließend vorzulegen.

12. Parkbewegungen der in der Zeit vor 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen nur auf den Teilbereich des Parkplatzes P 14 stattfinden, der als „Parkplatz für die Frühschicht" bezeichnet wird und folgende Parkplatznummern aufweist:

    Reihe 1: 213 - 233
    Reihe 2: 253 - 266
    Reihe 3: 286 - 299
    Reihe 4: 320 - 332
    Reihe 5: 353 - 365
    Reihe 6: 387 - 398
    Reihe 7: 420 - 431

13. Auf Verlangen der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch einen Sachverständigen nachweisen zu lassen.

14. Die sachverständige Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Umweltschutzbehörde zu übersenden.

Hinweis:

- Die Beurteilung und Bewertung der durch den Straßenverkehr hervorgerufenen Immissionssituation liegt im Zuständigkeitsbereich der Straßenaufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) vom 23.09.1995. Insofern wurden im Rahmen dieser Stellungnahme nur das Gutachten „Gewerbelärm" und die Summationsbetrachtung aus dem Gutachten „Verkehrslärm" berücksichtigt.

  Die Summationsbetrachtung in dem vom Ingenieurbüro Draeger Akustik erstellten schalltechnischen Bericht Nr. 19-36 vom 17.07.2019 „Verkehrslärmuntersuchung" erfolgt in Anlehnung an den Vorschlag von U. Kuschnerus als energetische Pegeladdition

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| **Grundstück** | Arnsberg, Stolte Ley 5 | | | | **Vorhaben:** |
| **Gemarkung** | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten | Neheim-Hüsten | Neubau eines Pflege- und Funktionstraktes // Karolinen-Hospital |
| **Flur** | | Neheim-Hüsten | | | "Klinikum 2022" |
| **Flurstück** | 33 | 33 | 33 | 33 | |
| **Aktenzeichen** | | 33 | | | |
| | 195 | 185 | 194 | 85 | |
| | | 190 | | | |
| | **01444-18-29** | | | | |

## Gebührenberechnung

## Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) in der zurzeit geltenden Fassung

## Baugenehmigung

| Tarifstelle | Gegenstand | | | Gebühr |
|---|---|---|---|---|
| **2.1.2** | **Berechnung des Rohbauwertes** für Krankenhäuser | | | |
| | umbauter Raum (nach DIN 277-1:2016-01) | 87.872,00 m³ | | |
| | Rohbauwert | 169,00 €/m³ | | |
| | Rohbausumme, errechnet | | 14.850.368,00 € | |
| | Zuschläge für: | | | |
| | Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen | Faktor: 0,05 | | |
| | Zuschlag/Abschlag: | | 742.518,40 € | |
| | Rohbausumme, errechnet | | 15.592.886,40 € | |
| **2.4.1.3** | **Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018** | | | |
| | (13 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €) | | | |
| | Rohbausumme | | 15.592.886,40 € | |
| | auf volle 500 € aufgerundet | | 15.593.000,00 € | |
| | 13 Tausendstel der Rohbausumme, mind. 50 € | | 202.709,00 € | |
| | **Gebühr** | | | **202.709,00 €** |
| **2.5.3.1** | **Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Absatz 2 oder § 34 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 der Landesbauordnung 2018** | | | |
| | (je Tatbestand 50,00 bis 500,00 €) | | | |
| | Abweichungen - Brandschutz | | | |
| | Gebühr: je Tatbestand: 50,00 - 500,00 € | | 500,00 € | |
| | Anzahl der Tatbestände | | 7 | |
| | **Gebühr** | | | **3.500,00 €** |

**Summe Gebühren gerundet (abgerundet auf 0,50 €) 206.209,00 €**